

Gesetz über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz)

vom 24. Oktober 2001 ¹⁾

I. Allgemeines

§ 1

Der Regierungsrat sorgt für den freien Zugang zu Hoch- und Fachschulen. Er schliesst dazu Verträge mit anderen Kantonen, mit Staaten oder privaten Trägern ab.

Gewährleistung
der tertiären
Bildung

§ 2

¹ Der Kanton kann Hoch- und Fachschulen führen.

Führen eigener
Hoch- und
Fachschulen

² Er kann auf Beschluss des Regierungsrates Hochschulinstitute sowie Zweigstellen von Hoch- und Fachschulen anderer Träger einrichten.

§ 3

Der Regierungsrat beschliesst über Beteiligungen und andere Formen der Zusammenarbeit im tertiären Bildungsbereich.

Beteiligungen
und Zusammen-
arbeit

§ 4

Der Kanton fördert die Forschung, die wissenschaftliche Weiterbildung sowie den Wissens- und Technologietransfer. Er kann dazu auf Beschluss des Regierungsrates Institutionen selber führen, unterstützen oder sich an solchen beteiligen.

Forschung,
Wissens- und
Technologie-
Transfer

§ 5

An einer staatlichen oder staatlich anerkannten Institution der tertiären Bildung erworbene Titel sind geschützt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Titelschutz

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. März 2002 (§ 21 auf den 1. August 2003).

II. Pädagogische Hochschule

A. Stellung und Auftrag

§ 6

Trägerschaft und
Zusammenarbeit

- ¹ Der Kanton führt eine Pädagogische Hochschule.
- ² Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen, mit Staaten oder Privaten Verträge über eine Mitträgerschaft oder andere Formen der Beteiligung und der Zusammenarbeit abschliessen.
- ³ Die Pädagogische Hochschule kann mit in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten und dazu Verträge abschliessen.

§ 7

Stellung

Die Pädagogische Hochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 8

Auftrag

- ¹ Die Pädagogische Hochschule bereitet durch praxisorientierte Ausbildungsgänge auf Tätigkeiten im Bildungs- und Erziehungsbereich vor, insbesondere auf Lehrtätigkeiten auf Vorschul- und Primarschulstufe.
- ² Sie erbringt Leistungen im Bereich der Berufseinführung für Lehrkräfte sowie der Weiterbildung. Sie bietet Studiengänge als Ergänzung oder Erweiterung einer Grundausbildung an.
- ³ Sie betreibt Forschung, leistet Entwicklungsarbeiten und erbringt Dienstleistungen.

§ 9

Ausbildungs-
dauer

Die Ausbildung zur Lehrkraft dauert im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Vorleistungen werden angemessen angerechnet.

B. Organisation und Finanzierung

§ 10

Aufsicht

Die Pädagogische Hochschule untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Der Grosse Rat genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht.

§ 11

Der Regierungsrat erlässt einen Leistungsauftrag, der jährlich überprüft wird.

Leistungsauftrag

§ 12

Der Regierungsrat ernennt einen Schulrat von mindestens fünf Mitgliedern und bestimmt den Vorsitz.

Schulrat

§ 13

¹ Der Schulrat ist das oberste Organ. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

Stellung und Aufgaben des Schulrates

1. Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung;
2. Regelung der Organisation sowie der Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung und des Konventes;
3. Regelung der Anstellungsbedingungen;
4. Regelung der Studiengänge und Erlass der Studienpläne;
5. Erlass von Reglementen, insbesondere der Aufnahme-, Promotions- und Prüfungsreglemente;
6. Regelung des Disziplinarrechtes;
7. Verabschiedung von Budget, Rechnung und Geschäftsbericht;
8. Erlass der Gebührenordnung;
9. Überwachung der Erfüllung des Leistungsauftrages und des Mitteleinsatzes;
10. Abschluss von Verträgen gemäss § 6 Absatz 3.

² Der Regierungsrat kann dem Schulrat weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

³ Der Schulrat kann Ausschüsse einsetzen und Fachleute beiziehen.

§ 14

Beschlüsse gemäss § 13 Absatz 1 Ziffern 2 bis 5 und 8 sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

Genehmigungspflichtige Beschlüsse

§ 15

¹ Die Schulleitung führt die Pädagogische Hochschule. Sie hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich dem Schulrat oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

Schulleitung

² Die Schulleitung sorgt insbesondere für die Erfüllung des Leistungsauftrages und für eine wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel.

³ Die Schulleitung ist dem Schulrat gegenüber verantwortlich.

Rauchverbot	<p>§ 15a¹⁾</p> <p>In Schulgebäuden gilt ein generelles Rauchverbot.</p>
Finanzierung	<p>§ 16</p> <p>Die Finanzierung wird sichergestellt durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beiträge des Kantons;2. Beiträge von Mitträgern, Vereinbarungsparteien und Dritten;3. Schulgelder und Gebühren;4. Einnahmen aus Dienstleistungen.
Rechnungsrevision	<p>§ 17</p> <p>Die kantonale Finanzkontrolle ist Revisionsstelle.</p>
	<p><i>C. Zulassung</i></p>
Generelle Zulassung	<p>§ 18</p> <p>²⁾¹ Wer über eine gymnasiale Matura verfügt, wird zum Studium zugelassen.</p> <p>²⁾² Zur Ausbildung für die Lehrtätigkeit auf der Vorschulstufe wird auch zugelassen, wer über ein Diplom einer dreijährigen Diplom- oder Fachmittelschule verfügt.</p> <p>³ Der Regierungsrat entscheidet über weitere generelle Zulassungsvoraussetzungen.</p>
Spezielle Zulassung	<p>§ 19</p> <p>²⁾¹ Wer über eine der folgenden Vorbildungen verfügt, wird zu einem Aufnahmeverfahren zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Diplom einer dreijährigen Diplom-, Fach- oder Handelsmittelschule;2. Berufsmatura;3. mindestens dreijährige Berufslehre und mehrjährige Berufserfahrung. <p>² Die Aufnahme kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) vom 29. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ Fassung gemäss G vom 22. November 2006, in Kraft gesetzt auf den 17. März 2007.

§ 19a¹⁾

Der Regierungsrat kann Inhaberinnen und Inhaber weiterer Ausbildungsabschlüsse zum Studium zulassen, wenn die gesamtschweizerische Anerkennung des Diploms der Pädagogischen Hochschule sichergestellt ist.

Zulassung
weiterer
Ausbildungs-
abschlüsse

*D. Rechtsmittel***§ 20**²⁾

¹ Gegen Entscheide von Schulleitungsmitgliedern kann innert 10 Tagen bei der Schulleitung Einsprache geführt werden.

Rechtsmittel

² Entscheide der Schulleitung können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission.

³ Rekursentscheide des Departementes betreffend Aufnahme und Leistungsnachweisen von Studentinnen oder Studenten sind endgültig.

⁴ Der Weiterzug von Entscheiden des Schulrates richtet sich nach den §§ 42 und 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³⁾.

III. Schlussbestimmungen**§ 21**⁴⁾**§ 22**

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ Fassung gemäss G vom 22. November 2006, in Kraft gesetzt auf den 17. März 2007.

²⁾ Fassung gemäss G vom 10. September 2008 betreffend die Änderung des G über die Verwaltungsrechtspflege, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2009.

³⁾ 170.1

⁴⁾ Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 2001, Seite 2302 f.